

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
Abschn.	Abschnitt
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
Ausdrückl.	ausdrücklich
AWaffV	Allgemeine Waffenverwaltungsverordnung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr- kontrolle
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
Bhf	Bahnhof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BPA	Bundespersonalausweis
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
D	Deutschland
dh.	das heißt
Def.	Definition
diesbzgl.	diesbezüglich
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EFP	Europäischer Feuerwaffenpass
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
Fa	Firma
FB	Feststellungsbescheid
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
Ggf./ggf.	gegebenenfalls
gleichgest.	gleichgestellte(r/n)
gleichw.	gleichwertig
grds.	grundsätzlich
HS	Halbsatz
idR.	in der Regel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
insb.	insbesondere

J	Joule
Kat.	Kategorie
Kfz	Kraftfahrzeug
KK	Kleinkaliber
km	Kilometer
KWS	Kleiner Waffenschein
Legaldef.	Legaldefinition
lt.	laut
max.	maximal
MES	Munitionserwerbsschein
mm	Milimeter
nichttechn.	nichttechnische
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Niederlande
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
oÄ.	oder Ähnliches
öff.	öffentliche(n)
Owi	Ordnungswidrigkeit(en)
PKW	Personenkraftwagen
rechtm.	rechtmäßig(en/er)
Rn.	Randnummer
RSG	Reizstoffsprüngerät
S.	Satz
Schussw.	Schusswaffe(n)
situationsbezog.	situationsbezogene
sog.	sogenannte(n)
SRS-Waffe	Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffe
StGB	Strafgesetzbuch
SV	Sachverhalt
tats.	tatsächliche
Tbm	Tatbestandsmerkmal
techn.	technische
tlw.	teilweise
tragb.	tragbare(er/en)
ua.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
Unerl./unerl.	unerlaubt
usw.	und so weiter
v.	vom
Vorauss.	Voraussetzung(en)
Veranst.	Veranstaltung
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
vgl.	vergleiche
WaffG	Waffengesetz

Abkürzungsverzeichnis

WaffVwV

WBK

WS

zB

zust. Behörde

Waffenverwaltungsvorschrift

Waffenbesitzkarte

Waffenschein

zum Beispiel

zuständige Behörde

Literaturverzeichnis

Gade, Gunther Dietrich, Basiswissen Waffenrecht, 5. Aufl., Stuttgart 2021

Gade, Gunther Dietrich, Waffengesetz, Kommentar, 3. Auflage München 2022

Heller, Robert/Soschinka, Holger/Rabe, Stephan, Waffenrecht, Handbuch für die Praxis, 4. Auflage, München 2021

Ostgathe, Dirk, Waffenrecht kompakt, 5. Auflage, Stuttgart 2011

Steindorf, Joachim, bearbeitet von: *Heinrich, Bernd/Heinrich, Niels/Gerlemann, Jörg-Henning/Papsthart, Christian*, Waffenrecht, 11. Auflage, München 2022

Teil I Grundlagen

- **Waffenbegriff**
- **Umgangsarten Erwerb und Besitz**
- **Abgrenzung verbotene/nicht verbotene Waffen**
- **Regulative für erlaubnisfreie Waffen**
- **Anscheinswaffen**
- **Einhandmesser**

Fall 1 Das Mädchen mit dem RSG

Schwerpunkte: Rechtliche Einordnung eines RSG (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG), Alterserfordernis nach § 2 Abs. 1 WaffG und Ausnahmen (§ 3 Abs. 2 WaffG).

Im Bahnhofsbereich wird bei einem Mädchen (M) eine Sprühdose mit der Aufschrift „Selbstverteidigungsspray“ festgestellt. Der Gegenstand ist mit einem „PTB/R im Trapez“ versehen. Die Einsicht in den von M mitgeführten BPA ergibt, dass sie 16 Jahre alt ist.

Frage: Liegen Verstöße gegen das WaffG vor?

Lösungsskizze

Vorüberlegung: In Betracht kommende Straftaten / Owi?

§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Vergehen), wenn es sich um ein verbotenes RSG handelt.

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG (Owi), wenn Verstoß gegen das Alterserfordernis nach § 2 Abs. 1 WaffG vorliegt.

I. Anwendungsbereich WaffG, § 1 Abs. 1 WaffG

1. Liegt Waffe vor?

- Waffe im techn. Sinn gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG¹ (+)
 - RSG tragbar (+)
 - seinem Wesen nach dazu bestimmt (Herstellierzweck), die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen herabzusetzen (+)
=> Aufschrift „Selbstverteidigungsspray“

2. Wird Umgang ausgeübt?

- Führen nach § 1 Abs. 3 iVm Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG (+)
 - M hat das RSG im Bahnhofsbereich bei sich => übt somit die tats. Gewalt über dieses außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte aus
=> RSG wird geführt (Führen impliziert stets auch Erwerb und Besitz)

Ergebnis: Der Anwendungsbereich des WaffG ist eröffnet.

II. Einordnen der Waffe

1. Waffe verboten nach § 2 Abs. 3 iVm Anl. 2 Abschn. 1 WaffG? (-)

- Pro: RSG sind grds. verboten nach Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.5 WaffG
- Contra: Vom Verbot ausgenommen sind RSG, die bestimmte techn. Vorausss. erfüllen und dies durch eine entsprechende Kennzeichnung dokumentieren
=> Lt. SV trägt RSG hier „PTB/R im Trapez“, weshalb Ausnahme greift

¹ Waffen im techn. Sinn nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG sind stets und ausnahmslos v. WaffG erfasst, unabhängig davon, ob sie in der exemplarischen Aufzählung zu den Waffen im techn. Sinn in Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1 WaffG genannt sind.

2. Waffe erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 2 iVm Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG? (-)
- Nach § 2 Abs. 2 iVm Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG sind alle Schussw. sowie gleichgest. tragb. Gegenstände (ausgenommen Magazine) und die dafür bestimmte Munition grds. erlaubnispflichtig (ausgenommen das Überlassen)
=> RSG ist keine Schussw. und auch kein gleichgest. tragb. Gegenstand

Ergebnis: Das RSG ist erlaubnisfrei².

III. Sonstige Erfordernisse

1. Alterserfordernis, § 2 Abs. 1 WaffG (Verstoß: Owi nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)
- M 18 Jahre alt (-)
 - ABER: Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 WaffG (+)
 - M Jugendliche (+)
=> M ist 16 Jahre alt und damit mind. 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Def. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 11 WaffG)
 - Umgang mit geprüftem RSG (+)
=> Kennzeichnung „PTB/R im Trapez“, vgl. oben
2. Ausweispflichten, § 38 WaffG (Verstoß: Owi nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG)

M führt BPA mit sich, verstößt daher nicht gegen § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WaffG

IV. Endergebnis

M muss sich keine Verstöße gegen das WaffG zur Last legen lassen

Ausformulierte Lösung

Fraglich ist, ob M sich gem. WaffG strafbar gemacht oder eine Owi begangen hat. In Betracht kommt hier eine Strafbarkeit nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Vergehen), sofern es sich beim RSG um einen verbotenen Gegenstand handelt oder eine Owi nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, wenn M entgegen dem vorgeschriebenen Mindestalter Umgang mit dem RSG hatte.³

Zunächst müsste der Anwendungsbereich des WaffG eröffnet sein, was der Fall ist, wenn Umgang mit einer Waffe oder Munition geübt worden ist, vgl. § 1 Abs. 1 WaffG.

Beim RSG müsste es sich um eine Waffe handeln. Dies könnte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG der Fall sein. Zunächst müsste das RSG tragbar sein. M hat es bei sich, weshalb dies der Fall ist. Weiter müsste das RSG seinem Wesen nach dazu bestimmt sein, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines

2 Eine Erlaubnisprüfung bzw. von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht hinsichtlich einzelner Umgangsarten erübrigt sich daher.

3 Die ggf. einschlägigen Normen müssen hier nicht zwingend benannt werden. Gleichwohl empfiehlt sich die Nennung bereits an dieser Stelle, da hierdurch deutlich wird, welche konkreten Rechtsverstöße der Verfasser für möglich hält. Der Korrektor kann hier bereits erkennen, ob die einschlägigen Problemfelder zumindest dem Grunde nach erkannt wurden.

Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Es stellt sich demnach die Frage, zu welchem Zweck das hier in Rede stehende RSG hergestellt worden ist. Aus der Aufschrift „Verteidigungsspray“ ist ersichtlich, dass dieses als Verteidigungsmittel hergestellt ist, welches Angriffe jeder Art, also auch solche von Menschen, abwehren soll. Somit ist es seinem Wesen nach dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen,⁴ weshalb es sich um eine Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG (Waffe im techn. Sinn) handelt.

Merke:

Waffen im technischen Sinne (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG) sind immer Waffen iSd WaffG.

Waffen im nichttechnischen Sinne (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG) sind nur dann Waffen, wenn sie ausdrücklich im WaffG genannt sind.

Weiterhin müsste M Umgang mit dieser ausgeübt haben. Vorliegend kommt als Umgangsart ein Führen gem. § 1 Abs. 3 iVm Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG in Betracht. Lt. SV hält M sich im Bahnhofsbereich auf und übt die tats. Gewalt über das RSG daher außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums sowie einer Schießstätte aus und führt dieses damit, § 1 Abs. 3 iVm Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG. Das Führen impliziert auch stets den Erwerb und Besitz.

Der Anwendungsbereich des WaffG ist somit eröffnet.

Fraglich ist, ob das RSG gem. § 2 Abs. 3 iVm Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.5 WaffG. verboten ist. Für diesen Fall läge eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG vor.⁵

Zwar sind nach Nr. 1.3.5 RSG grds. verboten, allerdings sind solche v. Verbot ausgenommen, die in Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und zudem als gesundheitlich unbedenklich eingestuft sind und dies durch eine entsprechende Kennzeichnung dokumentieren. Lt. SV ist die Sprühdose mit einem „PTB/R im Trapez“ gekennzeichnet, was eine Kennzeichnung iSd Nr. 1.3.5 darstellt.

Das RSG ist daher nicht verboten und eine Strafbarkeit nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG scheidet aus.

4 Soweit ein Gerät als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist, mangelt es an dieser Zweckbestimmung. **Tierabwehrsprays unterfallen im Ergebnis nicht den Regelungen des WaffG.** Dies wird selbst für den Fall angenommen, dass neben der Kennzeichnung als Tierabwehrspray Hinweise wie „wirkt ebenso überzeugend gegen Menschen“ auf dem Gerät angebracht sind.

5 Spätestens hier muss die erste in Rede stehende Strafvorschrift benannt werden.

Zu prüfen ist weiter, ob das RSG eine erlaubnispflichtige Waffe darstellt. Nach § 2 Abs. 2 iVm Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG sind alle Schussw. sowie den Schussw. gleichgest. tragb. Gegenstände (ausgenommen Magazine) und die dafür bestimmte Munition im Umgang (mit Ausnahme des Überlassens) grds. erlaubnispflichtig. Da das RSG weder eine Schussw. noch ein gleichgest. tragb. Gegenstand ist, unterliegt es keiner Erlaubnispflicht und ist daher erlaubnisfrei.

Merke:

Für **erlaubnisfreie Waffen** greifen im wesentlichen **folgende Regulative** des WaffG:

- Alterserfordernis 18 Jahre (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- Ausweispflichten (§ 38 WaffG)
- Führensverbot bei Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG)
- Führensverbot von Hieb- und Stoßwaffen (§ 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG, Verbotsausnahmen nach § 42a Abs. 2 WaffG)

Auch für erlaubnisfreie Waffen gilt aber das Alterserfordernis nach § 2 Abs. 1 WaffG, wonach der Umgang mit Waffen prinzipiell nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

M ist erst 16, so dass eine Owi nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG im Raum steht. Allerdings sieht § 3 Abs. 2 WaffG eine Ausnahme v. Alterserfordernis für gekennzeichnete RSG vor, die v. grds. Verbot ausgenommen sind. Mit diesen dürfen auch Jugendliche Umgang haben. M ist 16 Jahre alt und damit Jugendliche iSd Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 11 WaffG. Da es sich vorliegend um ein entsprechendes gekennzeichnetes RSG handelt, greift die Ausnahme nach § 3 Abs. 2 WaffG und es liegt keine Owi nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG vor.

Ein Fall des § 42 Abs. 1 WaffG ist nicht ersichtlich und auch § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist nicht einschlägig, da das RSG keine Hieb- und Stoßwaffe darstellt. Zudem hat die M lt. SV ihren BPA bei sich, weshalb auch kein Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WaffG vorliegt.⁶

Im Ergebnis ist das Führen des RSG durch M daher rechtlich nicht zu beanstanden.

6 Der Hinweis auf §§ 42, 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG sowie auf § 38 WaffG ist nicht zwingend, aber empfehlenswert, da der Klausurbearbeiter damit dokumentiert, alle wesentlichen für erlaubnisfreie Waffen greifenden Reglementierungen erfasst zu haben.

Fall 2 Verteidigungsbereit auf dem Heimweg von der Nachtschicht

Schwerpunkte: Waffe im techn. Sinn (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG), Abgrenzung Teleskopschlagstock versus Totschläger und Stahlrute (§ 2 Abs. 3 iVm Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.2 WaffG), Führensverbot erlaubnisfreier Hieb- und Stoßwaffen (§ 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG) und Ausnahmen davon (§ 42a Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3 WaffG), getarnte Hieb- und Stoßwaffen (§ 2 Abs. 3 iVm Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.1 WaffG).

Der im Schichtdienst tätige 46-jährige Elektriker (E) ist um 19 Uhr auf dem Weg von zu Hause zu seiner Arbeitsstätte unterwegs, als er in einer polizeilichen Kontrollstelle angehalten wird. Auf Nachfrage, ob er gefährliche Gegenstände oder Waffen bei sich trage, holt E eine ca. 15 cm lange Eisenstange unter seinem Autositz hervor. Mit einer kurzen Schleuderbewegung bewirkt E, dass zwei weitere innenliegende Eisenstangen ausfahren und arretieren. An einem Ende des nun auf ca. 40 cm ausgefahrenen Gegenstandes befindet sich eine Griffschlaufe, an dem anderen eine kugelförmige Eisenbeschwerung. E gibt an, diesen Gegenstand im Internet als „ideales Mittel zur Selbstverteidigung“ erworben zu haben. Er selbst habe es bei sich im Auto, um sich vor Angriffen schützen zu können, falls er nachts mal sein Fahrzeug verlassen müsste. Im Zuge der Kontrolle legt E seinen BPA vor.

Frage: Hat E gegen Vorschriften des WaffG verstoßen?

Lösungsskizze

Vorüberlegung: In Betracht kommende Straftaten / Owi?

§ 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Vergehen), wenn es sich um eine verbotene Waffe (hier: Totschläger/Stahlrute oder getarnte Hieb- und Stoßwaffe) handelt und E Umgang mit ihr ausübt.

§ 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG (Owi), wenn Gegenstand nicht verboten ist aber ein Verstoß gegen das Führensverbot von Hieb- und Stoßwaffen gem. § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG vorliegt.

I. Anwendungsbereich WaffG, § 1 Abs. 1 WaffG

1. Liegt Waffe vor?

- Waffe im techn. Sinn gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG⁷ (+)

⁷ Waffen im techn. Sinn nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG sind stets und ausnahmslos v. WaffG erfasst, unabhängig davon, ob sie in der exemplarischen Aufzählung zu den Waffen im techn. Sinn in Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1 WaffG genannt sind.